

Frühjahrskonferenz

6. und 7. Juni 2018

Beschluss

Baden-Württemberg Bavern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen

TOP II.22 Opferschutzstrukturen auf Landesebene

Berichterstattung: Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein,

Mecklenburg-Vorpommern

- Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen die staatliche Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen schnell und gezielt Hilfe und Unterstützung zukommt.
- 2. Sie haben sich mit den Empfehlungen des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz befasst und sich über die Arbeit der in einigen Ländern bestellten Beauftragten für den Opferschutz sowie die weiteren Opferhilfestrukturen in den Ländern ausgetauscht.
- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich über die Ziele informiert, die mit der Errichtung dauerhafter zentraler Anlaufstellen für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen sowie einer bundesweiten und internationalen Vernetzung

89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018 | Thüringen

dieser Zentralstellen verfolgt werden. Sie unterstützen das Anliegen, einen reibungslosen Ablauf in der Opferbetreuung sicherzustellen, hierzu Betroffenen von Straftaten von Anfang an zur Seite zu stehen, ihnen einen Überblick über die vielfältigen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen und im Sinne eines schnellen Zugangs zu entsprechenden Angeboten Hilfe zu leisten.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister werden bei der Fortführung und Optimierung der bestehenden effektiven Hilfe- und Unterstützungssysteme der Länder und der Erleichterung des Zugangs zu diesen Angeboten mitwirken. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, die Länder hierbei zu unterstützen und sich an der Vernetzung der vorhandenen und ggf. zukünftig geschaffenen (zentralen) Strukturen sowie erforderlichenfalls der Abstimmung der Zuständigkeiten zu beteiligen. Baden-Württemberg Bayern Berlin Brandenburg Bremen Hamburg Hessen Mecklenburg-Vorpommern Niedersachsen Nordrhein-Westfalen Rheinland-Pfalz Saarland Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein Thüringen